

Patientenverfügung im Fokus

Betreuungsvereine im Kreis Ahrweiler hatten zu Infoveranstaltung eingeladen

Bad Neuenahr-Ahrweiler. 48 Teilnehmer kamen zur Informationsveranstaltung „Wie kann ich Vorsorge für den Fall treffen, dass ich selbst meine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann?“ ins evangelische Gemeindehaus von Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu dem die Betreuungsvereine im Kreis Ahrweiler – der Betreuungsverein der evangelischen Kirchengemeinden in der Rhein-Ahr-Region und der katholische Verein für soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler (SKFM) eingeladen hatten. Referenten waren Ralf Waldecker, Mitglied des Ethik-Komitees Marienhaus-Klinikum, Rechtsanwalt David Schnöger sowie Diplom-Sozialpädagoge Ralph Seeger vom SKFM und Pädagoge Martin See vom evangelischen Betreuungsverein.

Eine Patientenverfügung regelt, welche medizinische Behandlung man im Notfall noch wünscht, wenn man sterbenskrank ist oder im Sterben liegt. Soll dann zum Beispiel noch eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr erfolgen? Welche Regelungen wünsche ich für die Schmerzbehandlung? Und sollen in einer palliativen Situation noch Wiederbelebungsmaßnahmen erfolgen? Ein großer Fragenkomplex, dem sich die Referenten widmeten.

Rechtsanwalt Schnöger erläuterte die rechtlichen Grundlagen



David Schnöger (von links), Martin See und Ralf Waldecker beleuchteten das Thema aus ihrer jeweiligen Perspektive.

Foto: Ralph Seeger

einer Patientenverfügung und verwies auf das Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2016, wonach eine Patientenverfügung „so konkret wie möglich“ verfasst sein sollte. Demnach ist es notwendig, konkrete Krankheitssituationen und Behandlungswünsche zu benennen, für die die Patientenverfügung gelten soll. Auf genaue Formulierungen wiesen im Anschluss auch Martin See und Ralph Seeger hin, als sie praktische Tipps zur Erstellung und zu den Inhalten einer Patientenverfügung gaben. Spannend war es auch für die Zuhörer, von Ralf Waldecker mehr über seine Tätigkeit im Ethik-Komitee des Marienhaus-Klinikums zu erfahren und darüber, wie sich das Thema Patientenverfügung aus seiner Sicht darstellt. Liegt keine schrift-

liche Patientenverfügung vor, gilt es, etwa bei Bewusstlosigkeit, den „mutmaßlichen Willen des Patienten“ zu ermitteln. Ebenso kann eine Behandlung zu ethischen Problemen und ethischen Konflikten führen, sodass eine ethische Fallbesprechung angesagt ist, wenn zum Beispiel Werte des Patienten, seiner Angehörigen oder der an der Behandlung Beteiligten bedroht sind.

Weitere Infos gibt es beim Betreuungsverein SKFM - Katholischer Verein für Soziale Dienste, Tel. 02641/201278, E-Mail info@skfm-ahrweiler.de, oder beim Betreuungsverein der evangelischen Kirchengemeinden, Tel. 02641/9506320, E-Mail info@btv-rar.de